presserat

Motiviert von „sachfremden Erwägungen“

Redaktion hält Beschwerde für untaugliches Ablenkungsmanöver

Eine Regionalzeitung berichtet in mehreren Beiträgen, eine örtliche Sparkasse habe „heimlich“ und „offenbar ohne Zustimmung und Wissen des Verwaltungsrates“ so genannte „Kellerkredite“ verkauft. Der Verwaltungsrat habe erst durch eine Anfrage der Zeitung davon erfahren. Der Zeitung zufolge habe die Sparkasse dies damit begründet, es habe sich um ein laufendes Geschäft gehandelt. Deshalb sei es nicht notwendig gewesen, den Verwaltungsrat mit der Angelegenheit zu befassen. Die Sparkasse, in diesem Fall der Beschwerdeführer, sieht eine Imageschädigung durch den Hinweis auf einen angeblich „heimlichen“ Verkauf. Verwaltungsrat und Kreditausschuss der Sparkasse seien zu jeder Zeit umfassend über die Geschäfte informiert worden, soweit es das Gesetz über das öffentlich-rechtliche Kreditwesen im betreffenden Bundesland und die Sparkassenverordnung vorsehe. Anderslautende Aussagen seien falsch. Die Rechtsvertretung der Zeitung nimmt Stellung. Die Sparkasse werfe der Zeitung im Kern vor, sie habe unzulässig einen Zusammenhang zwischen den Kreditverkäufen und fragwürdigen Aktivitäten einschlägiger Hedgefonds oder Investmentbanken hergestellt. Aus den Texten gehe jedoch eindeutig hervor, dass es sich bei der Kreditübertragung um ein ganz anderes Geschäft handele als die in Verruf gekommen Inkassozessionen an professionelle Hedgefonds. Die Zeitung habe die Sparkasse wörtlich zitiert: „Solche Kredite wurden und werden von der Sparkasse nicht verkauft.“ Aus den Unterlagen gehe klar hervor, dass die Zeitung sich aus eigenem Antrieb an die Sparkasse gewandt und um Stellungnahme gebeten habe. Die Antworten darauf seien inhaltlich korrekt wiedergegeben worden. Die Redaktion vermute, so die Rechtsvertretung weiter, hinter der Beschwerde einen ganz anderen Hintergrund. Sie sei motiviert von „sachfremden Erwägungen“ – nämlich einer sparkasseninternen Auseinandersetzung darüber, ob der Verwaltungsrat ausreichend informiert war. Die Meinung des Sparkassenvorstandes, dass der Verwaltungsrat über laufende Geschäfte nicht habe informiert werden müssen, sei zumindest „umstritten“. Schon der hohe Nennwert der übertragenen Forderungen spreche nach Ansicht der Redaktion dafür, dass der Verwaltungsrat zumindest hätte informiert werden müssen. Hinter der Beschwerde stehe also einzig die Frage, ob der Vorstand der Sparkasse seiner Berichtspflicht ordnungsgemäß nachgekommen sei. Die Beschwerde sei folglich nur ein „untaugliches Ablenkungsmanöver“. (2008)

Die Zeitung hat nicht gegen Ziffer 2 des Pressekodex (journalistische Sorgfaltspflicht) verstoßen. Die Beschwerde ist unbegründet. Die Redaktion hat sachlich mitgeteilt, dass der Verwaltungsrat der Sparkasse von dem Verkauf von Krediten nichts wusste.

Die gewählte Formulierung „heimlich“ heißt nicht zwingend, dass der Vorstand der Sparkasse eine rechtlich erforderliche Unterrichtung des Verwaltungsrates unterlassen hat. Die Formulierung kann auch lediglich die Tatsache widerspiegeln, dass der Verkauf ohne Unterrichtung des Verwaltungsrates vonstatten ging. Dies wird im Artikel auch mitgeteilt – zusätzlich zur Stellungnahme der Sparkasse, die Unterrichtung sei nicht erforderlich gewesen. Aufgrund dieser Umstände ist der Presserat der Auffassung, dass auch dieser Artikel unter Gesichtspunkten der Ziffer 2 nicht zu beanstanden ist. (BK1-185/08)

Aktenzeichen:BK1-185/08
Veröffentlicht am: 01.01.2008
Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);
Entscheidung: unbegründet